## **EUROPÄISCHE KOMMISSION**



Brüssel, den 19.3.2012 C(2012) 1796 final

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

vielen Dank für die Stellungnahme des Nationalrats zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Wohnimmobilienkreditverträge (KOM(2011) 142 endg.). Die Kommission begrüßt die konstruktiven Bemerkungen des Nationalrats, die einen nützlichen Beitrag zu weiteren Erörterungen über den Vorschlag darstellen.

Die Kommission möchte zu den vom Nationalrat angesprochenen Fragen wie folgt Stellung nehmen:

## Datenschutz:

Nach Ansicht des Nationalrats sind bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern unbedingt die datenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die Kommission teilt diese Auffassung und hat aus diesem Grund entsprechende Bestimmungen eingeführt. Gemäß Artikel 14 des Richtlinienvorschlags ist die Bewertung an die Einhaltung der Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit in Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr gebunden. Darüber hinaus verpflichtet der Vorschlag die Kreditgeber, die Verbraucher im Voraus über einen beabsichtigten Datenbankabruf zu unterrichten, und gewährt Verbrauchern das Recht, ihre Daten und den Namen der Datenbank einzusehen, was es ihnen ermöglicht, sie betreffende personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren, falls diese unzutreffend sind oder unrechtmäßig verarbeitet wurden.

## Beziehung zur Verbraucherkreditrichtlinie:

Die Kommission nimmt das Ersuchen des Nationalrats um Vermeidung einer unnötigen Richtlinie 2008/48/EG 23. April Verdoppelung mit der vom Verbraucherkreditverträge zur Kenntnis. Die Kommission teilt die Ansicht, dass ein kohärenter Rahmen für die Verbraucher gewährleistet werden sollte. Daher folgt der Vorschlag für eine Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge der Struktur der Verbraucherkreditrichtlinie. Hervorzuheben sind insbesondere die Kriterien, dass die in Werbematerial enthaltenen Informationen dem Verbraucher in Form eines repräsentativen Beispiels bereitgestellt werden sollten, dass dem Verbraucher eingehende vorvertragliche Informationen mittels eines standardisierten Merkblatts bereitzustellen sind und dass der Verbraucher vor Abschluss des Kreditvertrags angemessene Erläuterungen erhalten sollte. Zudem sollten nach Auffassung der Kommission die in den Standardinformationen zur Bezeichnung der finanziellen

Frau Mag. Barbara PRAMMER Präsidentin des Nationalrats Dr.-Karl-Renner-Ring 3 A – 1017 WIEN Merkmale des Kredits verwendeten Schlüsselbegriffe mit ienen der Verbraucherkreditrichtlinie übereinstimmen, damit sich die Terminologie unabhängig davon, ob es sich bei dem Kredit um einen Verbraucherkredit oder einen Wohnimmobilienkredit handelt, auf die gleichen Sachverhalte bezieht. Die Kommission ist sich vollkommen bewusst, dass etliche Mitgliedstaaten ausgewählte Bestimmungen der Verbraucherkreditrichtlinie auf nicht von dieser Richtlinie erfasste Kreditverträge anwenden, insbesondere auf Wohnimmobilienkreditverträge. Diesbezüglich bedarf es nach Einschätzung der Kommission trotzdem eines harmonisierten Rahmens auf EU-Ebene, um die Entstehung eines Binnenmarkts für Wohnimmobilienkreditverträge zu ermöglichen. Zudem sind die Besonderheiten solcher Kreditverträge und ihre möglichen Folgen für Verbraucher gebührend zu berücksichtigen.

Auswirkung des Vorschlags auf die Ursachen der Finanzkrise:

Nach Ansicht des Nationalrats war unverantwortliche Kreditvergabe sicherlich ein Baustein der Kettenreaktion, die zur Finanzkrise geführt hat, doch hätten weitere Schlüsselfaktoren entscheidend zum Ausbruch dieser Krise beigetragen. Die Kommission teilt diesen Standpunkt. Mit dem gegenwärtigen Vorschlag soll deshalb gezielt sichergestellt werden, dass Kreditgeber und Kreditvermittler Beträge verleihen, die für die Verbraucher erschwinglich sind und ihren Bedürfnissen und Umständen entsprechen, und dass Verbraucher informierte und nachhaltige Entscheidungen treffen können. Der Vorschlag wird zudem gewährleisten, dass sämtliche Märkte, Produkte und Marktteilnehmer einer entsprechenden Regulierung und Aufsicht unterliegen. Nach Überzeugung der Kommission werden die vorgeschlagenen Standards das Risiko verringern, dass Verbraucher ein unerschwingliches Kreditprodukt erwerben, und somit zur Förderung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Stabilität in allen EU-Mitgliedstaaten beitragen.

Der gegenwärtige Vorschlag ergänzt eine Reihe weiterer von der Kommission vorgeschlagener Maßnahmen, die besonders auf die Stärkung des regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Rahmens im Allgemeinen abzielen. Der jüngste Vorschlag ("Eigenkapitalrichtlinie IV"), der am 20. Juli 2011 angenommen wurde (KOM(2011) 453 und KOM(2011) 452), definiert die Anforderungen betreffend erhöhte Eigenkapitalausstattung, Liquidität und Verschuldungslimit für Banken in der EU im Einklang mit dem internationalen Rechtsrahmen für Banken, auf den sich die G20-Staaten verständigt haben (Basel-III-Vereinbarung).

## Förderdarlehen:

das Ersuchen des Nationalrats betreffend DieKommission nimmt Ausnahmebestimmungen für im Rahmen der Wohnbauförderung vergebene Darlehen zur Kenntnis. Der Kommission liegen derzeit keine Anhaltspunkte dafür vor, warum Verbrauchern, die Darlehensverträge dieser Art abschließen, nicht ähnliche Rechte gewährt werden sollten, wie Verbrauchern, denen Hypothekarkredite anderer Art bewilligt werden. Für die betreffenden Verbraucher ist es ungeachtet der Kreditart gleichermaßen wichtig, angemessene Informationen über das Darlehen zu erhalten und ihren aus dem Darlehen resultierenden finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Angelegenheit bedarf jedoch noch weiterer Erörterungen.

Die Kommission widmet den Stellungnahmen der nationalen Parlamente zu ihren Vorschlägen große Aufmerksamkeit und schätzt die Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit dem Nationalrat in dieser Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič Vizepräsident